S 10 R 988/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 988/20
Datum	26.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 135/22
Datum	27.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 26.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von Kosten eines Widerspruchsverfahrens.

Der am 00.00.1957 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Dreher und war seit 1972 in diesem Beruf beschÃ¤ftigt. Seit Februar 2017 bestand ArbeitsunfÃ¤higkeit. Nach einer Unterschenkel-amputation am 14.02.2018 bei diabetischer GangrÃ¤n befand er sich vom 24.04.2018 bis zum 29.05.2018 in einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme in der Klinik N. Im Entlassungsbericht vom 19.06.2018

wurden leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an 6 Stunden und mehr fÃ¼r mÃ¶glich erachtet.

Am 09.09.2018 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 09.11.2018 bewilligte ihm die Beklagte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls am 02.02.2017 mit Rentenbeginn ab dem 01.03.2018.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, am 30.11.2018 Widerspruch und begehrte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Nach Akteneinsicht begrÃ¼ndete er den Widerspruch mit Schreiben vom 08.02.2019 und Ã¼berreichte ein Attest von Dr. S (Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie) vom 04.12.2018 sowie ein Gutachten des MDK Westfalen-Lippe vom 18.01.2019 zur Feststellung des Pflegegrades nach dem SGB IX.

Die Beklagte holte ein Gutachten der Internistin, Sport- und Sozialmedizinerin Dr. U vom 13.06.2019 ein, die zu dem Ergebnis kam, das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei seit Februar 2017 erloschen.

Am 16.07.2019 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, es bestehe die Bereitschaft, dem Widerspruch abzuhelfen und volle Erwerbsminderung auf Dauer seit 02.02.2017 anzuerkennen und dazu einen Bescheid nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen. Als Rentenantrag gelte der am 05.03.2018 gestellte Antrag auf Bewilligung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Rentenbeginn sei somit der 01.03.2018. AuÃerdem bestehe die Bereitschaft, die notwendigen Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen.

Der KlÃ¤ger, der bereits zuvor am 15.07.2019 UntÃ¤tigkeitsklage (S 10 R 1513/19, Sozialgericht [SG] Dortmund) erhoben hatte, teilte am 02.08.2019 mit, er sei mit der Abhilfe entsprechend des Schreibens vom 16.07.2019 einverstanden.

Daraufhin gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 16.09.2019 Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Am 01.10.2019 beantragte der KlÃ¤ger Kostenerstattung gemÃ¤Ã Â§ 63 des Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Er macht geltend, das vorliegende Widerspruchsverfahren sei Ã¼berdurchschnittlich umfangreich gewesen. Der Widerspruch sei im November 2018 erhoben worden. Das Widerspruchsverfahren habe einen Zeitraum von ungefÃ¤hr der vierfachen Frist des Â§ 88 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gedauert. Es seien Befundberichte in hoher Anzahl zu bearbeiten und zu wÃ¼rdigen und eine umfangreiche WiderspruchsbegrÃ¼ndung anzufertigen gewesen. Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei durch die Bearbeitung der mannigfaltigen Ã¤rztlichen Berichte und eine durch die PersÃ¶nlichkeit des WiderspruchsfÃ¼hrers schwierige Kommunikation Ã¼berdurchschnittlich. Die Bedeutung der Angelegenheit sei fÃ¼r den

Auftraggeber â€“ und auf dessen Sichtweise komme es an â€“ Ã¼berdurchschnittlich. Es liege eine existenzsichernde Dauerrentenleistung vor. Die EinkommensverhÃ¤ltnisse seien durchschnittlich. Insgesamt sei es gerechtfertigt fÃ¼r das Streitverfahren um den Erhalt eine Erwerbsminderungsrente die HÃ¶chstgebÃ¼hr in Ansatz zu bringen. Durch die Ã€bersendung des Ã¤rztlichen Attestes von Dr. S sowie des Pflegegutachtens und die daraufhin erfolgte Abhilfe sei nach stÃ¤ndiger Rechtfertigung des Bundessozialgerichts (BSG) die ErledigungsgebÃ¼hr angefallen. In der an den KlÃ¤ger beigefÃ¼gten Rechnung vom 25.09.2019 macht der ProzessbevollmÃ¤chtigte folgende GebÃ¼hren nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetzes (RVG) geltend:

2302 GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr in sozialrechtlichen AngelegenheitenÂ Â Â Â

insgesamtÂ **390,92 â¬**

Â

Sie fÃ¼hrte aus, nach Nr. 2302 VV RVG entstehe fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren in sozialgerichtlichen Angelegenheiten, in dem im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr. Diese umfasse einen Betragsrahmen von 50 â¬ bis 640 â¬. Eine GebÃ¼hr von mehr als 300 â¬ kÃ¶nne jedoch nur gefordert werden, wenn die TÃ¤tigkeit umfangreich oder schwierig gewesen sei (SchwellengebÃ¼hr). Umfang oder Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit mÃ¼ssten also Ã¼ber dem Durchschnitt liegen, um im Ergebnis eine hÃ¶here GebÃ¼hr als die SchwellengebÃ¼hr zu rechtfertigen. Das sei vorliegend nicht der Fall. Eine ErledigungsgebÃ¼hr sei nicht entstanden. Von der weit Ã¼berwiegenden sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu Nr. 1005 i.V.m. 1002 VV RVG werde vertreten, dass eine GebÃ¼hr fÃ¼r die Mitwirkung an der Erledigung eines sozialgerichtlichen Widerspruchsverfahrens nur beansprucht werden kÃ¶nne, wenn der Rechtsanwalt eine Ã¼ber die Einlegung und BegrÃ¼ndung des Widerspruchs hinausgehende besondere TÃ¤tigkeit entfaltet habe. Erforderlich sei eine qualifizierte auf eine Erledigung gerichtete TÃ¤tigkeit, die Ã¼ber das MaÃ hinausgehe, dass schon durch den allgemeinen GebÃ¼hrentatbestand fÃ¼r die anwaltliche TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren abgegolten werde. Auch die Vorlage prÃ¤senter Beweismittel bewege sich regelmÃ¤Ãig im Rahmen der dem WiderspruchsfÃ¼hrer ohnehin obliegenden Mitwirkung und sei bereits mit der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr bzw. Auslagenpauschale abgegolten.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 11.02.2020 Widerspruch ein und machte geltend, entgegen der Darstellung seien die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302 VV RVG in HÃ¶he der HÃ¶chstgebÃ¼hr und zusÃ¤tzlich die ErledigungsgebÃ¼hr angefallen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.05.2020 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 05.06.2020 Klage vor dem SG Dortmund erhoben. Er hat geltend gemacht, unter BerÃ¼cksichtigung der Kriterien des Â§ 14 RVG sei die HÃ¶chstgebÃ¼hr gerechtfertigt. Im Ãbrigen habe die Beklagte infolge der neuen Beweismittel dem Widerspruch abgeholfen, wodurch nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die ErledigungsgebÃ¼hr angefallen sei.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 24.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.2020 zu verurteilen, ihn von den Kosten der anwaltlichen TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von weiteren 1.166,20 â¬ brutto freizustellen.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.2020 verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 26.01.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es ausgefÃ¼hrt, die von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers geforderte HÃ¶chstgebÃ¼hr sei unbillig und nicht verbindlich, da eine hÃ¶here GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr als 300,- â¬ nicht gerechtfertigt sei. DafÃ¼r sprÃ¤chen sowohl der Umfang als auch der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen TÃ¤tigkeit. Eine erschwerte Kommunikation mit dem KlÃ¤ger sei nicht nachvollziehbar. Die Widerspruchsangelegenheit sei nicht auÃergewÃ¶hnlich umfangreich, die Bedeutung der Angelegenheit nicht mehr als durchschnittlich gewesen. Eine ErledigungsgebÃ¼hr sei nicht angefallen, da die Vorlage einer Ã¤rztlichen Bescheinigung und eines prÃ¤senten Gutachtens nicht als qualifizierte Mitwirkungshandlung an der Erledigung angesehen werden kÃ¶nne.

Gegen das ihm am 14.02.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 15.02.2022 Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt vor, der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sei dadurch geprÃ¤gt, dass der KlÃ¤ger an neun verschiedenen Erkrankungen leide. Mit dem KlÃ¤ger seien vier persÃ¶nliche Besprechungen durchgefÃ¼hrt worden. Das Widerspruchsverfahren habe zehn Monate gedauert. Die Angelegenheit sei schwierig, da nicht davon auszugehen sei, dass ein Anwalt Ã¼ber medizinisches Wissen verfÃ¼ge. Aufgrund der existenzsichernden Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger sei die HÃ¶chstgebÃ¼hr vorliegend angemessen. Die Ãbersendung eines neuen Ã¤rztlichen Attests von Dr. S habe zu weiteren Ermittlungen der Beklagten gefÃ¼hrt. Eine Mitverursachung sei zum Anfall der ErledigungsgebÃ¼hr ausreichend.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 26.01.2022 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.2020 zu verurteilen, ihn von den Kosten der anwaltlichen TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von weiteren 1.166,20 â¬ brutto freizustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten â dem KlÃ¤ger mit Empfangsbekenntnis vom 02.06.2022 zugestellt â zur beabsichtigte ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss gem. Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat weist die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten und in AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens durch Beschluss zurÃ¼ck, da er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, Â§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung nicht begrÃ¼ndet, Â§ 153 Abs. 2 SGG analog.

Das Berufungsvorbringen gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

Zu Recht hat die Beklagte die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302 VV RVG auf den Betrag von 300,00 â¬ festgesetzt. Soweit der KlÃ¤ger mit der Berufung geltend macht, dass die anwaltliche TÃ¤tigkeit deshalb umfangreich gewesen sei, weil er an neun verschiedenen Erkrankungen leide und mit ihm vier persÃ¶nliche Besprechungen durchgefÃ¼hrt worden seien, ergibt sich hieraus kein besonderer Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, die sich nach fristwahrender Einlegung des Widerspruchs und Einsichtnahme in die Verwaltungsakte in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 08.02.2019 erschÃ¶pft hat. Dabei umfassen die AusfÃ¼hrungen, die sich konkret auf den KlÃ¤ger beziehen und nicht allgemeiner Natur sind, lediglich etwa eine halbe Seite. Wie das SG bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist auch die Dauer des Widerspruchsverfahrens angesichts der bei Erwerbsminderungsrenten Ã¼blichen Einholung von medizinischen Gutachten nicht Ã¼berdurchschnittlich. Besondere medizinische Sachkunde des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ist weder erforderlich gewesen noch in die WiderspruchsbegrÃ¼ndung eingeflossen. Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger ist â wie das SG ebenfalls zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â zu berÃ¼cksichtigen, dass dem KlÃ¤ger bereits Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung durch die Beklagte gewÃ¤hrt worden war, so dass jedenfalls keine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung vorgelegen hat.

Weiterhin besteht auch kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Freistellung von der Zahlung einer ErledigungsgebÃ¼hr, da eine solche nicht angefallen ist. Insoweit ist keine besondere, auf die Erledigung gerichtete Mitwirkung des Rechtsanwaltes ersichtlich. Die Ãbersendung des prÃ¤senten MDK-Gutachtens vom 18.01.2019 ist von der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr bzw. Auslagenpauschale mit umfasst. Auch die Vorlage der Ã¤rztlichen Bescheinigung des Neurologen und Psychiaters Dr. S vom 04.12.2018 stellt keine besondere TÃ¤tigkeit des Rechtsanwaltes in diesem Sinne dar. Erforderlich wÃ¤re gewesen, dass diese Mitwirkungshandlung ursÃ¤chlich zum Erfolg des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Dies wÃ¤re gegeben, wenn allein aufgrund dieser Bescheinigung die Abhilfeentscheidung der Beklagten erfolgt wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 02.10.1988 â B9/9a SB 5/07 R -, Rn. 16 f). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, wie auch das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, da

ursÃ¤chlich fÃ¼r die Abhilfeentscheidung das von der Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten der Dr. U gewesen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor, Â§ 153 Abs. 4 S. 3 i.V.m. Â§ 158 S. 3 SGG.

Â

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024